



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2021 – Auszug aus Drucksache 18/19266 –**

### **Frage Nummer 30 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Gabriele  
Triebel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Nachdem Schülerinnen und Schüler in Bayern regelmäßig Coronatests machen müssen, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind und Masken tragen, ansonsten dürfen sie die Schule nicht betreten, es jedoch einige Schülerinnen und Schüler gibt, die sowohl Tests als auch Maskentragen verweigern und im Zuge dessen dem Unterricht fernbleiben und die Staatsregierung dem nun eine Androhung von Bußgeldern entgegengesetzt hat und damit den Schulleitungen gemäß Art. 119 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtswesengesetz (BayEUG) Rechtssicherheit gegeben hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden durch die Verletzung der Schulpflicht („Schulschwänzen“) gemäß Art. 119 BayEUG bisher angezeigt und wie viele Bußgeldbescheide wurden in welcher Höhe bisher erlassen (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und Schularten)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Zur Sanktionierung einer Schulpflichtverletzung kommen – unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die üblichen schulrechtlichen Instrumentarien in Betracht, wie etwa Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Auch hier gilt, dass alle Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 86 Abs. 1 Satz 4 BayEUG), in Würdigung des jeweiligen Einzelfalls und entsprechend der übergeordneten Zielsetzung der Maßnahme (Teilnahme am Präsenzunterricht) auszuwählen sind. Zudem kann eine Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG sowohl gegenüber Schülerinnen und Schülern als auch gegenüber deren Erziehungsberechtigten durch die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden geahndet werden.

Die Ausführungen – insbesondere zu den zur Verfügung stehenden Ahndungsmöglichkeiten – gelten für die im Schulgebäude gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) bestehende Maskenpflicht entsprechend.

Der Staatsregierung liegt keine systematische Erfassung und Auswertung dahingehend vor, wie viele mutmaßliche Schulpflichtverletzungen in oben dargelegtem Zusammenhang von den Schulleitungen bei den Kreisverwaltungsbehörden bisher zur

Anzeige gebracht und/oder wie viele Bußgeldbescheide (in einer bestimmten Höhe) von den zuständigen Behörden auf dieser Grundlage erlassen wurden. Auf eine Abfrage bei den einzelnen Schulen, Schulaufsichts- und Kreisverwaltungsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für diese – gerade im Hinblick auf die erhebliche Beanspruchung in dieser Pandemie – verzichtet und wäre in der kurzen Fristsetzung auch nicht möglich gewesen.